

Sitzungsvorlage

öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0543/2017
Top-Nr.:	
Fachbereich:	3 – Bürgerbüro, Sicherheit und Ordnung
Erstellt von:	Dieter Overes
Datum:	20.04.2017

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Olfen;

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeister i.V.m. einem Ratsmitglied – hier Herrn Lueg – gem. § 60 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Beratungsfolge:

11.07.2017	Rat der Stadt Olfen
------------	---------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die in der Anlage beigefügte Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Olfen und genehmigt damit die Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters Herr Sendermann i.V.m.

einem Ratsmitglied – hier Herrn Lueg – gem. § 60 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW)

Begründung:

Der Landtag NRW hat in seiner Sitzung vom 16. Nov. 2006 das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) beschlossen. An Sonn- und Feiertagen müssen die Geschäfte geschlossen bleiben. Das LÖG NRW ermächtigt diesbezüglich jedoch die örtliche Ordnungsbehörde, an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen für höchstens fünf Stunden offen zuhalten. Diese Tage müssen durch Verordnung freigegeben werden. Der Werbering der Stadt Olfen beschränkt die Anzahl der möglichen verkaufsoffenen Sonntage jedoch auf 3 Sonntage. Die Termine wurden mit dem Werbering TreffPunkt Olfen e. V. abgestimmt.

Um die vorgesehenen Veranstaltungen und damit auch die verkaufsoffenen Sonntage durchführen zu können, ist die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Olfen vom 05.07.2016 entsprechend anzupassen.

Durch Dringlichkeitsbeschluss vom 19.04.2017 hat der Bürgermeister i.V.m. einem Ratsmitglied die Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Olfen gem. § 60 GO NRW beschlossen. Diese Entscheidung ist vom Rat zu genehmigen.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Overes
Fachbereichsleiter

Sendermann
Bürgermeister